

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Mahlerstraße 6
1015 Wien

LAD-VD-3676/12

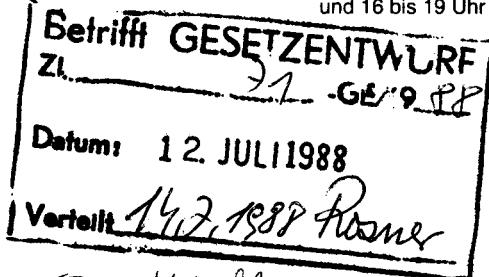
Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
22 0102/9-II/2/88	Dr. Wagner		2197	5. Juli 1988

Betreff

Familienberatungsförderungsgesetz; Änderung



Die NÖ Landesregierung beeiert sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird, für das Verständnis zu danken, das dem Anliegen nach einer flexiblen Regelung der Beratungszeit entgegengebracht wurde.

Art. I Z. 1 (§ 2 Abs. 1 Z. 3) könnte durch optische Gliederung verständlicher gestaltet werden, etwa dergestalt:

"3. Zur Durchführung der Beratung muß in jeder von einem Rechtsträger betriebenen Beratungsstelle mindestens ein Berater zur Verfügung stehen. Dieser muß

- die Ausbildung an einer öffentlichen oder mit dem öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Akademie für Sozialarbeit abgeschlossen haben oder
- durch eine gleichwertige Ausbildung und Berufserfahrung zur Beratung befähigt sein."

Zu Art. I Z. 2 (§ 2 Abs. 1 Z. 4) darf angeregt werden, die für die Berater der jeweiligen Fachrichtung verlangte Qualifikation, als für alle gleichermaßen nötig, in einem gesonderten Satz zusammenzufassen: "Die Personen müssen zur Beratung (der Arzt insbesondere in Angelegenheiten der Familienplanung) ausreichend

- 2 -

qualifiziert sein."

Art. I Z. 7 (§ 6) sollte nicht geändert werden. Insbesondere sollte der letzte Satz der geltenden Bestimmung aus Gründen der Transparenz nicht entfallen.

Aus den Erläuterungen geht übrigens nicht hervor, welche Beweggründe vorliegen, die eine Verringerung des Berichtsumfanges rechtfertigen könnten.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Ludwig

Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-3676/12

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

